



4.2 Das Klageverfahren in Angelegenheiten der beruflichen Vorsorge ist zwar in der Regel kostenlos (Art. 73 Abs. 2 BVG in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 GSVGer) und zugunsten von Trägern der beruflichen Vorsorge grundsätzlich entschuldigungsfrei (vgl. BGE 128 V 133 Erw. 5b, 126 V 150 Erw. 4a, 118 V 169 Erw. 7 und 117 V 349 Erw. 8, mit Hinweis). Einer Partei, die sich mutwillig oder leichtsinnig verhält, können jedoch eine Spruchgebühr und die Verfahrenskosten auferlegt werden (Art. 33 Abs. 2 GSVGer), was analog für die Frage der Prozessentschuldigung gilt. Sowohl die Art und Weise der vorliegenden Klageeinleitung, bei der wegen Ungenauigkeit eine Nachfrist zur Verbesserung der Klageschrift angesetzt werden musste, als auch der nach erfolgter Nachbesserung weiterhin rudimentär begründete und ohne Auseinandersetzung mit der offenkundigen Sach- und Rechtslage oder den vorprozessual dargelegten Argumenten der Beklagten bekräftigte Standpunkt lassen auf eine bewusst unüberlegte und haltlose Anspruchsverfolgung schliessen. Demzufolge ist eine Spruchgebühr auszufüllen, welche zusammen mit den weiteren Kosten dem Kläger aufzuerlegen ist. Alsdann ist der Kläger zur Bezahlung einer angemessenen Prozessentschuldigung an die Beklagte zu verhalten (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer [MWSt]).

Das Gericht beschliesst:

Das Gesuch des Klägers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung und unentgeltlichen Rechtsvertretung wird abgewiesen.

Sodann erkennt das Gericht:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Verfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr: Fr. 1'000.--

Schreibgebühren: Fr. 154.--

Zustellungsgebühren: Fr. 120.--

Total: Fr. 1'274.--

werden dem Kläger auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Der Kläger wird verpflichtet, der Beklagten eine Prozessentschuldigung von Fr. 800.-- (inkl. Barauslagen und MWSt) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Bernhard Zollinger
- Winterthur-Columna Stiftung für die berufliche Vorsorge, Winterthur
- Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV)

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

5. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [BGG]). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.